

**Satzungsänderung des Vereins
„Landschaftspflegeverbandes Westsachsen e. V.“
Satzungsänderung zum 26.11.2018**

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Westsachsen“ e. V.“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Zwickau und dessen angrenzendes sächsisches Umland.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen, unter dem Geschäftszeichen VR 70712 und dem Namen „Landschaftspflegeverband Westsachsen e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in:
Pestalozzistraße 21
08459 Neukirchen/ Pleiße

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der im Bundesnaturschutzgesetz und im Sächsischen Naturschutzgesetz genannten Ziele und Grundsätze. Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind.
- Er hat hierzu insbesondere:
- a) für ökologisch wertvolle Flächen in seinem Wirkungsbereich im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden die gegebenenfalls notwendige Pflege zu organisieren und durchzuführen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern.
 - b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch Neuanlage von Lebensräumen und die vernetzende Flächensicherung zu fördern. Dies kann durch Erwerb, Pacht oder durch sonstige Maßnahmen geschehen.
 - c) die Öffentlichkeit über die Grundlagen der Landschaftspflege vor dem Hintergrund des Natur- und Artenschutzes zu informieren.
 - d) zur Unterstützung regionaler Wirtschaftskreisläufe und im Sinne gemeinnütziger Tätigkeit für den ländlichen Raum im Wirkungsbereich die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Erziehung, des Umwelt-, und Landschafts-, und Denkmalschutzes, ländlichen Brauchtums und agrarer Museumsobjekte zu betreiben.
- (2) Bei der künftigen nachhaltigen Entwicklung von Kulturlandschaften will der Landschaftspflegeverband insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:
1. den Grundsatz des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Naturschutz, Land, - Forst- bzw. Fischereiwirtschaft und Kommunalpolitik zu vertreten und zu befördern
 2. Mitwirkung an kommunalen Agenden, örtlichen Umweltpakten und der Abstimmung von regionalen Leitbildern mit den in der Landschaft Tätigen;
 3. Umsetzung von Fachkonzepten des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Organisation und Durchführung von Maßnahmen zu Erhalt und Pflege ökologisch wertvoller Flächen sowie zur Schaffung von Biotopverbundsystemen;
 4. Umsetzung der Vertragsnaturschutz- und Kulturlandschaftsprogramme, landschaftspflegerische Betreuung von Schutzgebieten und von Flächen im europäischen Verbundnetz Natura 2000;

5. Initiierung und Begleitung von Aktionsbündnissen zur Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe;
 6. Entwicklung und Erprobung neuer, nachhaltiger Landnutzungsmodelle gemeinsam mit den Nutzern;
 7. Beratung und Unterstützung von Landwirten und anderen Landnutzern, um möglichst flächendeckend naturschonende Nutzungsformen zu erreichen;
 8. Mitwirkung bei der Entwicklung eines nachhaltigen naturverträglichen Tourismus;
 9. zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit zu den Themenbereichen Naturschutz, Landschaftspflege, naturschutzgerechte Landnutzung und nachhaltige Regionalentwicklung.
- (3) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig ortsansässige Landwirte oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen eingeschaltet.
- (4) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins sollen auf geeignete Weise einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes und des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet:
- a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten.
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) ein Fachbeirat, der zur Unterstützung der Arbeit vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden kann.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich, auch per Email, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 30 Tagen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen der § 16 und § 17 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Die Vertreter des Vorstandes werden in Einzelabstimmungen gewählt. Die Beisitzer können in Sammelabstimmungen gewählt werden. Der gewählte Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für :
- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresabrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes (einschließlich des Vorsitzenden),
 - e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Verbandes,
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern (Vorstand im Sinne von §26 BGB). Er kann mit drei bis neun Beisitzern (erweiterter Vorstand) ergänzt werden.
- (2) Dem Vorstand gehören zu gleichen Teilen an:
- Politische Mandatsträger,
 - Vertreter der Land- und Forstwirtschaft (dies können sein: Landwirte einschließlich Vertreter des ökologischen Landbaus, Vertreter des Bauernverbandes, von Maschinenringen, der Waldbauernvereinigung, der Fischerei)
 - Vertreter des Naturschutzes

Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden setzen sich aus je einem Vertreter dieser Gruppen zusammen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
In der Zwischenzeit besteht die Möglichkeit der Entlastung von Vorstandsmitgliedern und der bedarfsbedingten Kooptation von neuen Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand, insbesondere um der paritätischen Zusammensetzung des Vorstandes gerecht zu werden. Die zwischenzeitliche Entlastung und Kooptation von Vorstandsmitgliedern ist von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung beratende Stimme.
- (4) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Aufstellung einer Maßnahmenliste und eines Haushaltsplanes,
 - Berufung der Mitglieder des Fachbeirates,
 - Regelung von Personalangelegenheiten.

- (6) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten kann, soweit dieser verhindert ist.
- (7) Der Vorsitzenden wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 9 **Fachbeirat**

- (1) Zur fachlichen Abstimmung der Arbeit des Vereins und zur Verzahnung von Projekten und Maßnahmen kann der Vorstand einen Fachbeirat bestellen. Dieser Beirat hat beratende Funktion für den Vorstand und die Geschäftsstelle und kann außerhalb des Vereins tätig sein.
- (2) Der Beirat kann zu Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung geladen werden.

§ 10 **Geschäftsführung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen.
- (2) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (4) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 **Protokollführung**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 **Anspruch auf Ersatz und Tätigkeitsvergütung**

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in

Zusammenhang mit der Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes bzw. bei Anspruch auf Ersatz des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 13

Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen erbracht.
- (2) Höhe und Fälligkeiten des Mitgliedsbeitrages werden in einer Beitragsordnung geregelt

§ 14

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 15

Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder der Geschäftsführung geleistet werden.
- (2) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
 1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliedsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Rechnungsprüfer einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (4) Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Förderrichtlinien bzw. Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze eingehalten werden.

§ 16
Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Er muss schriftlich begründet sein.

§ 17
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neukirchen/Pleiße zwecks Verwendung für den Naturschutz und der Landschaftspflege.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde am **26.11.2018** von den Mitgliedern des Vereins in **Neukirchen/Pl.** beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.